



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Januar 2009

Dreihundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 89

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/63/389)]

63/67. Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten

Die Generalversammlung,

angesichts der Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von unerlaubten Vermittlungstätigkeiten ausgeht, die den internationalen Rahmen für die Rüstungskontrolle und die Nichtverbreitung umgehen,

besorgt, dass ohne geeignete Gegenmaßnahmen unerlaubte Waffenvermittlungsgeschäfte unter allen Aspekten nachteilige Auswirkungen auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit haben und Konflikte verlängern werden und dadurch eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung behindern und die Gefahr des unerlaubten Transfers konventioneller Waffen und des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch nichtstaatliche Akteure nach sich ziehen werden,

in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten unerlaubte Vermittlungstätigkeiten verhüten und bekämpfen müssen, und zwar nicht nur in Bezug auf konventionelle Waffen, sondern auch auf Materialien, Geräte und Technologien, die zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen beitragen könnten,

erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten den rechtmäßigen Waffenhandel und die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf Materialien, Geräte und Technologien für friedliche Zwecke nicht behindern sollen,

unter Hinweis auf die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004, insbesondere deren Ziffer 3, mit der beschlossen wurde, dass alle Staaten geeignete und wirksame Grenzkontrollen und Strafverfolgungsmaßnahmen ausarbeiten und aufrechterhalten sollen, um den unerlaubten Handel und unerlaubte Vermittlungsgeschäfte im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvorschriften sowie dem Völkerrecht aufzudecken, abzuschrecken, zu verhüten und zu bekämpfen, erforderlichenfalls auch durch internationale Zusammenarbeit,

sowie unter Hinweis auf die in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 62/40 und 62/47 vom 5. Dezember 2007, die Aufrufe zur Kontrolle von Vermittlungstätigkeiten enthalten, sowie Resolution 62/26 vom 5. De-

zember 2007, mit der die Generalversammlung die Mitgliedstaaten bat, nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppelem Verwendungszweck zu erlassen oder zu verbessern,

Kenntnis nehmend von den internationalen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, die in der Verabschiedung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹ im Jahr 2001 und dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität² im Jahr 2005 ihren Niederschlag fanden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 60/81 vom 8. Dezember 2005 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen als eine internationale Initiative im Rahmen der Vereinten Nationen zu prüfen³,

unter Hinweis auf den Bericht der dritten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁴, in dem anerkannt wird, wie wichtig die Umsetzung der in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für unerlaubte Vermittlungsgeschäfte³ enthaltenen Empfehlungen und die Erarbeitung nationaler Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren auf diesem Gebiet sind,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten das naturgegebene Recht haben, den konkreten Umfang und Inhalt der innerstaatlichen Regelwerke im Einklang mit ihrem Rechtsrahmen und ihren Ausfuhrkontrollsystemen sowie dem Völkerrecht festzulegen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die von Mitgliedstaaten unternommen werden, um Gesetze und/oder Verwaltungsmaßnahmen zur Regelung von Waffenvermittlungsgeschäften in ihrem jeweiligen Rechtssystem umzusetzen,

in Anerkennung der konstruktiven Rolle, die die Zivilgesellschaft dabei spielen kann, das Bewusstsein für unerlaubte Vermittlungsgeschäfte zu schärfen und praktischen Sachverstand zu ihrer Verhütung bereitzustellen,

1. *unterstreicht* die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, gegen die von unerlaubten Vermittlungstätigkeiten ausgehende Bedrohung vorzugehen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die einschlägigen internationalen Verträge, Übereinkünfte und Resolutionen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten vollständig umzusetzen;

¹ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15)*, Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2326, Nr. 39574. Deutschsprachige Fassung: Resolution 55/255, Anlage.

³ Siehe A/62/163 und Corr.1.

⁴ A/CONF.192/BMS/2008/3.

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften und/oder Maßnahmen einzuführen, um unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit konventionellen Waffen sowie mit Materialien, Geräten und Technologien, die zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen beitragen könnten, auf eine mit dem Völkerrecht vereinbare Weise zu verhüten und zu bekämpfen;

4. *erkennt an*, dass einzelstaatliche Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten durch entsprechende Anstrengungen auf regionaler und subregionaler Ebene verstärkt werden können;

5. *betont*, wie wichtig internationale Zusammenarbeit und Hilfe, Kapazitätsaufbau und Informationsaustausch bei der Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten sind;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei der Ausarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten gegebenenfalls den einschlägigen Sachverstand der Zivilgesellschaft heranzuziehen;

7. *beschließt*, den Punkt „Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

*61. Plenarsitzung
2. Dezember 2008*